CENTRE DE DROIT
BANCAIRE ET FINANCIER

Siegelungsverfahren

Kein Berufsgeheimnis für den Unternehmensjuristen

Par Katia Villard le 9 November 2026

Ein Unternehmensjurist kann sich nicht auf das Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund des Berufsgeheimnisses im Sinne von Art. 171 der Strafprozessordnung berufen. Folglich kann dieses Berufsgeheimnis nicht geltend gemacht werden, um sich der Beschlagnahme von Dokumenten zu widersetzen, die vom Unternehmensjuristen erstellt wurden. Unserer Ansicht nach ist es keine große Überraschung, dass das Bundesgericht in seinem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil 7B_544/2026 vom 13. Oktober 2026 zu diesem Schluss gekommen ist.

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) führt ein Verwaltungsstrafverfahren gegen Unbekannt wegen einer innerhalb einer Bank begangenen Verletzung der Offenlegungspflicht durch.

In diesem Zusammenhang forderte das EFD die Bank auf, zahlreiche Dokumente vorzulegen, die die Bank in Form von zwei passwortgeschützten USB-Sticks zusammen mit einem Antrag auf Versiegelung übersandte.

Auf Antrag des EFD hob die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts die Versiegelungen auf. Das Bundesgericht wies die Beschwerde der Bank ab.

In ihrem ersten Rechtsmittelgrund macht die Bank eine Verletzung von Geschäftsgeheimnissen geltend. Zwar sind solche Geheimnisse nach der Revision der Strafprozessordnung (StPO) von 2024 nicht mehr durch das Siegelrecht geschützt (BGE 151 IV 30, erörtert *in* Villard, cdbf.ch/fr/1389/), doch stützt sich das vorliegende Verfahren auf das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR). Gemäß Art. 50 Abs. 1 DPA – dessen archaischer Wortlaut nicht noch einmal hervorgehoben werden muss – „ist bei der Durchsuchung nach Unterlagen mit größter Rücksicht auf private Geheimnisse vorzugehen“. Geschäftsgeheimnisse fallen unter den Begriff der privaten Geheimnisse. Es sei darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht nach der Änderung der Strafprozessordnung (StPO) die Möglichkeit einer geänderten Auslegung von Art. 50 DPA in dieser Hinsicht in Erwägung zieht. Er lässt diese Frage jedoch offen, da die Bank in jedem Fall ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen ist, indem sie nicht dargelegt hat, inwiefern ihr Interesse am Schutz des Geheimnisses das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung überwiegen würde.

In einem zweiten Rechtsmittelgrund beanstandet die Bank die Weigerung des Vorinstanzgerichts, das Anwaltsgeheimnis des Hausjuristen anzuerkennen. In diesem Zusammenhang stellt das Bundesgericht fest, dass sich der Schutz des Anwaltsgeheimnisses

nach Art. 50 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes (DSG) mit demjenigen der Strafprozessordnung (StPO) überschneidet. Das Anwaltsgeheimnis im Sinne von Art. 171 StPO und Art. 321 StGB soll das Vertrauen des Mandanten in seinen Anwalt schützen. Es gilt in allen Fällen für Rechtsanwälte, die gemäss Art. 4 ff. des Anwaltsgesetzes (LLCA) im Register eingetragen sind. Das Bundesgericht stellt fest, dass die Frage, ob unabhängige Rechtsberater – die über eine schweizerische oder ausländische Anwaltszulassung verfügen, aber nicht im Register eingetragen sind – unter diese Bestimmungen fallen, noch nicht endgültig geklärt ist. Dies gilt jedoch nicht für Unternehmensjuristen, die nicht unabhängig sind. Diese Schlussfolgerung wird durch die jüngste Gesetzgebungsgeschichte gestützt. Erstens wurde ein Vorentwurf aus dem Jahr 2009 bezüglich Unternehmensjuristen – der ihnen vorbehaltlich einer fakultativen Eintragung in ein kantonales Register das Recht eingeräumt hätte, die Aussage in Strafverfahren zu verweigern – nach Kritik im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens aufgegeben. Zweitens, und das ist am wichtigsten, führte die 2025 in Kraft getretene Reform der StPO in Art. 167*a* StPO ein Recht auf Verweigerung der Mitwirkung für Unternehmensjuristen ein. Diese Bestimmung wurde bewusst nicht auf Verwaltungs- oder Strafverfahren ausgedehnt. Es besteht daher keine Rechtslücke.

Anmerkung : Dieser Kommentar bietet Gelegenheit, daran zu erinnern, dass das Verwaltungsstrafrecht derzeit einer umfassenden Revision unterzogen wird. Der Vorentwurf stammt aus dem Januar 2024. Das vorgeschlagene neue Verwaltungsstrafverfahren orientiert sich weitgehend an der Strafprozessordnung (StPO), insbesondere hinsichtlich der Gründe für den Einspruch gegen eine Beschlagnahme. Am 13. Mai 2026 teilte eine Pressemitteilung des Bundes mit, dass der Bundesrat das Departement für Justiz und Polizei mit der Ausarbeitung der Gesetzesbotschaft beauftragt habe. Das vorrangige Anliegen in dieser Phase ist offensichtlich der Wunsch, die Kosten dieser Revision so weit wie möglich zu minimieren.

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Katia Villard, Kein Berufsgeheimnis für den Unternehmensjuristen, publié le 9 November 2026 par le Centre de droit bancaire et financier, https://cdbf.ch/de/siegelungsverfahren-kein-berufsgeheimnis-fuer-den-unternehmensjuristen/